

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2003/C 16/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 16/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	2
2003/C 16/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2964 — Global Crossing/Hutchison/ST Telemedia) ⁽¹⁾	6
2003/C 16/04	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 über aktive implantierbare medizinische Geräte ⁽¹⁾	6
2003/C 16/05	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	7

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....



Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2003/C 16/06

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion 8

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)

HINWEIS

Am 24. Januar 2003 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 17 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für Gemüsearten — 14. Ergänzung zur 21. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des *Amtsblatts* erhalten unentgeltlich die der Anzahl und der/den Sprachfassung(en) ihres/r Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des *Amtsblatts* wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses *Amtsblatt* kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Das *Amtsblatt* kann ebenso wie sämtliche anderen *Amtsblätter* (L, C, CE) kostenlos über die folgende Internet-Site abgefragt werden: <http://europa.eu.int/eur-lex>

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Abonnentendienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts C 17 A/2003**, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift:

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. Januar 2003

(2003/C 16/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0718	LVL	Lettischer Lat	0,6227
JPY	Japanischer Yen	126,51	MTL	Maltesische Lira	0,4208
DKK	Dänische Krone	7,4361	PLN	Polnischer Zloty	4,195
GBP	Pfund Sterling	0,6645	ROL	Rumänischer Leu	35723
SEK	Schwedische Krone	9,2535	SIT	Slowenischer Tolar	230,81
CHF	Schweizer Franken	1,4622	SKK	Slowakische Krone	42,023
ISK	Isländische Krone	84,96	TRL	Türkische Lira	1788000
NOK	Norwegische Krone	7,389	AUD	Australischer Dollar	1,8273
BGN	Bulgarischer Lew	1,9555	CAD	Kanadischer Dollar	1,6408
CYP	Zypern-Pfund	0,57827	HKD	Hongkong-Dollar	8,3591
CZK	Tschechische Krone	31,587	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,969
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,856
HUF	Ungarischer Forint	248,53	KRW	Südkoreanischer Won	1261,29
LTL	Litauischer Litas	3,4531	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,6715

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2003/C 16/02)

Datum der Annahme des Beschlusses: 12.12.2002

Mitgliedstaat: Italien (Autonome Provinz Trient)

Beihilfe Nr.: N 301/02

Titel: Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Haushaltsjahr 2002

Zielsetzung:

— Beihilfen, mit denen Landwirte über die Genossenschaften, denen sie angehören, für die Verluste wegen ungünstiger Witterungsbedingungen entschädigt werden sollen

— Beihilfen für Umweltschutz in der Landwirtschaft

Rechtsgrundlage: Articoli 91 e 97 della Legge provinciale 19 febbraio 2002, n. 1

Haushaltsmittel: Artikel 91: 1 800 000 EUR im Haushalt 2003; Artikel 97: 800 000 EUR im Haushalt 2003

Beihilfeintensität oder -höhe: Artikel 91: 60 % der tatsächlichen Verluste von Landwirten, die Genossenschaften angehören; Artikel 97: je nach Kultur die zusätzlichen Kosten der Verwendung umweltfreundlicher Erzeugnisse

Laufzeit: Fünf (5) Jahre (1.1.2001—31.12.2005)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 11.12.2002

Mitgliedstaat: Italien (Sizilien)

Beihilfe Nr.: N 590/01

Titel: Bestimmungen über die Durchführung des regionalen operationellen Programms 2000—2006 und der Umgestaltung der Beihilferegelungen

Zielsetzung: Ausgleichszahlungen an die Landwirte in benachteiligten Gebieten Siziliens

Rechtsgrundlage: Legge regionale n. 32/2000, articolo 123: Disposizioni per l'attuazione del POR 2000—2006 e di riordino di regimi di aiuto

Haushaltsmittel: Etwa 60 Millionen EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: Bis Ende 2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 12.12.2002

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 625/02

Titel: Beihilfen für den Parfüm-, Aroma- und Heilpflanzenektor

Zielsetzung: Unterstützung von Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, technische Hilfe, Absatzförderung sowie Starthilfen für Erzeugerorganisationen

Haushaltsmittel:

— Beihilfen für den Bereich Forschung und Entwicklung: 400 000 EUR pro Jahr

— Technische Hilfe: 150 000 EUR pro Jahr

— Starthilfen für Erzeugerorganisationen: 100 000 EUR pro Jahr

— Absatzförderungsmaßnahmen: 300 000 EUR pro Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Je nach Maßnahme unterschiedlich

Laufzeit: Fünf Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 12.12.2002

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 723/02

Titel: Planverträge Staat-Regionen: Beihilfen für den Sektor Duft-, Aroma- und Arzneipflanzen

Zielsetzung: Unterstützung der Erzeuger von Parfümpflanzen durch Forschungsmaßnahmen, technische Hilfe sowie Entwicklung von Qualitätserzeugnissen

Haushaltsmittel: 525 000 EUR jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Je nach Maßnahme unterschiedlich

Laufzeit: 2002—2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid

Datum der Annahme des Beschlusses: 12.12.2002

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: N 608/02

Titel: Fonds für den ökologischen Landbau

Zielsetzung: Mit dem Fonds für den ökologischen Landbau soll die ökologische Erzeugung durch Stützungsmaßnahmen für Marketing, Forschung und Erprobung, Produktentwicklung, Konsultation, Ausbildung, präventive Hygienemaßnahmen, Gesundheitskontrollen und vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei genehmigte Sondermaßnahmen gefördert werden

Rechtsgrundlage:

- Lov om administration af EU's forordninger om fælles markedsordninger for landbrugsprodukter
- Foreningsvedtægter for Fonden for Økologisk Landbrug
- Cirkulærer om produktion og Promillefonden for Landbrug og Havebrug
- Revisionsinstrukser om produktion og Promillefonden for Landbrug og Havebrug

Haushaltsmittel: 5 Mio. DKK (673 000 EUR) im Jahr 2002

Beihilfeintensität oder -höhe: 80 % der Kosten für alle Maßnahmen, außer Marketingmaßnahmen, bei denen die Beihilfeintensität 50 % beträgt

Laufzeit: Unbegrenzt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid

Datum der Annahme des Beschlusses: 12.12.2002

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 666/02

Titel: Förderung der Beratung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen

Zielsetzung: Beratungsdienste für landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen in Niedersachsen werden gefördert, um die Entwicklung einer nachhaltigen, umwelt- und tiergerechten Erzeugung in der Landwirtschaft und im Gartenbau sowie die Umstellung auf ökologischen Landbau zu unterstützen

Rechtsgrundlage: Landeshaushaltsordnung Niedersachsen, Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung und von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Haushaltsmittel: 2 800 000 EUR jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: 70 % der Kosten der Beratungsdienste, aber höchstens 100 000 EUR je Unternehmen innerhalb von drei Jahren

Laufzeit: 2002—2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid

Datum der Annahme des Beschlusses: 11.12.2002

Mitgliedstaat: Italien (Sizilien)

Beihilfe Nr.: NN 37/98 (ex N 808/97) und NN 138/02

Titel: Artikel 11 des Regionalgesetzes Nr. 40/1997 (Beihilfe Nr. NN 37/98) und Artikel 7 des Regionalgesetzes Nr. 22/1999 (Beihilfe Nr. NN 138/02): Beihilfen im Fall von Tierseuchen

Zielsetzung: Entschädigung im Fall von Tierseuchen und Zuschüsse zu den Veterinärkosten

Rechtsgrundlage: Articolo 11 (Interventi per la zootecnia) della Legge 7 novembre 1997, n. 40. Variazioni al bilancio della Regione ed al bilancio dell'Azienda delle foreste demaniali della regione siciliana per l'anno finanziario 1997 — Assestamento. Modifica dell'articolo 49 della legge regionale 7 agosto 1997, n. 30; Articolo 7 (Interventi per il risanamento degli allevamenti zootecnici) della Legge 28 settembre 1999, n. 22. Interventi urgenti per il settore agricolo

Haushaltsmittel: Artikel 11 des Gesetzes Nr. 40/97 sieht Haushaltsmittel in Höhe von 16 000 Millionen ITL (etwa 8 263 310 EUR) vor; Artikel 7 des Gesetzes Nr. 22/99 sieht Haushaltsmittel in Höhe von 20 000 Millionen ITL (etwa 10 329 138 EUR) vor

Beihilfeintensität oder -höhe: Entschädigung: 50 % der Schäden, die den Besitzern der Tiere entstanden sind. Zuschüsse zu den Veterinärkosten: unbestimmt

Laufzeit: Entschädigungen für Tiere, die in den Jahren 1993, 1994, 1995, 1996 und 1997 wegen Tuberkulose, Brucellose und Leukose getötet wurden, sowie die entsprechenden Zuschüsse zu den Veterinärkosten

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 13.12.2002

Mitgliedstaat: Belgien

Beihilfe Nr.: N 257/02

Titel: Entwurf eines königlichen Erlasses über die je nach Gesundheitsrisiko in Zusammenhang mit Rinderhaltungsbetrieben festgesetzten Pflichtbeiträge zum Haushaltsfonds für die Tiergesundheit und die Qualität tierischer Erzeugnisse

Zielsetzung: Finanzierung von Entschädigungen für die Tötung von Tieren im Rahmen der vorgeschriebenen Seuchenbekämpfung und Finanzierung von Kontrollen zur Verbesserung der Hygiene und Gesundheit von Tieren sowie die Qualität tierischer Erzeugnisse

Rechtsgrundlage: Koninklijk besluit betreffende de verplichte bijdragen aan het Begrotingsfonds voor de kwaliteit van de dieren en de dierlijke producten, vastgesteld volgens de sanitaire risico's verbonden aan bedrijven waar runderen gehouden worden

Projet d'arrêté royal relatif aux cotisations obligatoires au fonds budgétaire pour la santé et la qualité des animaux et des produits animaux, fixées en fonction des risques sanitaires liés aux entreprises détenant des bovins

Haushaltsmittel: 25 827 000 EUR im Jahr 2002

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 %

Laufzeit: Nicht festgelegt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 13.12.2002

Mitgliedstaat: Österreich

Beihilfe Nr.: N 621/02

Titel: Finanzhilfe für den Zukauf von Raufutter und Raufutterersatzprodukte zugunsten von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die wegen außergewöhnlicher Witterungsbedingungen Schäden erlitten haben

Zielsetzung: Zur Entschädigung von Tierhaltungsbetrieben, deren Futtererzeugung 2002 durch Trockenheit und Hochwasser geschädigt wurde, schlägt Österreich die Gewährung folgender Beihilfen für den Zukauf von Raufutter oder Raufutter-Ersatzprodukte vor:

- 6 EUR je 100 kg zugekauftes Heu
- 3 EUR je 100 kg zugekaufte Silage in Ballen
- 12 EUR je zugekauften Silageballen Mais/Gras
- 262 EUR je ha zugekauften Mais am Stamm
- 1 EUR je 100 kg zugekaufte Maissilage
- 2 EUR je 100 kg zugekauftes Futterstroh
- 6 EUR je 100 kg zugekauftes Raufutterersatzprodukt
- 4 EUR je 100 kg zugekauftes Trockenfutter

Das angekaufte Futter muss als Ersatz für die ausgefallenen Futtermittel aus hofeigener Erzeugung des Beihilfeempfängers dienen. Tierhaltungsbetriebe ohne Futteranbauflächen und Verkäufer von Raufutter bzw. Raufutterersatzprodukten sind von einer Förderung im Rahmen des Richtlinienentwurfs ausgeschlossen. Die Beihilfen werden einmalig und nur gegen Vorlage des Nachweises gewährt, dass der Ankauf im Zeitraum vom 1. Mai 2002 bis 31. Januar 2003 erfolgt ist

Rechtsgrundlage: Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) für eine finanzielle Hilfe zum Zukauf von Raufutter und Raufutterersatzprodukten in von außergewöhnlichen klimatischen Umständen geschädigten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Haushaltsmittel: Verfügbare Mittel zum Zeitpunkt der Notifizierung: 5,4 Millionen EUR. Tatsächliche Ausgaben sind noch nicht vorhersehbar

Beihilfeintensität oder -höhe: Die Höhe der Beihilfe je Hektar Futterfläche eines Betriebs ist auf 150 EUR begrenzt. Pro Betrieb beläuft sich der Mindestauszahlungsbetrag auf 150 EUR und der Förderhöchstbetrag auf 3 000 EUR

Laufzeit: Einmalige Maßnahme

Andere Angaben: Das Hochwasser in Mitteleuropa im Sommer 2002 war ein außerordentliches Ereignis von besonderer Intensität, das verheerende Schäden verursacht hat. Es kann zweifellos als Naturkatastrophe eingestuft werden. Die österreichischen Behörden haben entsprechende Informationen über die Witterungsbedingungen und ihre Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Erzeugung im Jahr 2002 vorgelegt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 13.12.2002

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 682/02

Titel: Beihilferegeling der Bundesregierung und der Länder in Form einer achtzigprozentigen Haftungsfreistellung für Kredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank für Liquiditätshilfen sowie Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die durch die Folgen des Hochwassers 2002 notwendig wurden

Zielsetzung: Wiederaufbauhilfe für Betriebe der Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, die vom Hochwasser 2002 betroffen waren

Rechtsgrundlage:

— Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung der Länder an einer achtzigprozentigen Haftungsfreistellung für Kredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank für Liquiditätshilfen sowie Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die durch die Folgen des Hochwassers 2002 notwendig wurden, vom 26. August 2002

— Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) über die Abwicklung einer 80 %-Haftungsfreistellung für die Hausbanken im Rahmen des LR-Sonderprogramms Hochwasser für land- und forstwirtschaftliche Antragsteller

Haushaltsmittel: 8,2 Millionen EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 8,2 % der gewährten Kredite

Laufzeit: 2003—2022

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.2964 — Global Crossing/Hutchison/ST Telemedia)

(2003/C 16/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 16. Januar 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M2964. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
 Information, Marketing and Public Relations
 2, rue Mercier
 L-2985 Luxemburg
 Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 über aktive implantierbare medizinische Geräte ⁽¹⁾

(2003/C 16/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinien)

ENO ⁽¹⁾	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen
CEN	EN ISO 10993-10:2002	Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 10: Prüfungen auf Irritation und Allergien vom verzögerten Typ (ISO 10993-10:2002)
CEN	EN ISO 10993-4:2002	Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 4: Auswahl von Prüfungen zur Wechselwirkung mit Blut (ISO 10993-4:2002)

⁽¹⁾ Europäische Normungsorganisationen:

- CEN: rue de Stassart/Stassartstraat 36, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 550 08 11, Fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cenorm.be>);
- Cenelec: rue de Stassart/Stassartstraat 35, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 519 68 71, Fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>);
- ETSI: route des Lucioles, F-06561 Sophia Antipolis Cedex, Tel. (33-4) 92 94 42 00, Fax (33-4) 93 65 47 16 (<http://www.etsi.org>).

Hinweis:

- Alle Anfragen zur Verfügbarkeit der Normen müssen an eine dieser europäischen Normungsorganisationen oder an eine nationale Normungsorganisation gerichtet werden, die im Anhang der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ aufgelistet sind.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2003/C 16/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XS31/02

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Region: West Midlands

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Gegenseitige technische Hilfe bei Innovationen für die Region West Midlands 2000 bis 2006

Rechtsgrundlage: Industrial and Development Act 1982, sections 7 and 11 and Employment Act 1973, sections 2(1) and 2(2), as substantiated by section 25 of the Employment and Training Act 1998 and the Industrial Development Act 1982, section 11

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Im Rahmen des Systems werden KMU Fördermittel in Höhe von 2 627 000 GBP über einen Zeitraum von drei Jahren zugänglich gemacht:

2002 — 785 000 GBP

2003 — 885 000 GBP

2004 — 957 000 GBP

Insgesamt: 2 627 000 GBP.

Empfänger der Förderung sind 375 KMU, die der Definition in Anhang 1 zur Verordnung (EG) 70/2001 über die Gruppenfreistellung für KMU entsprechen

Beihilfeshöchstintensität: Die Beihilfeshöchstintensität wird 50 % der Beratungskosten entsprechen. Voraussichtlich wird kein KMU Beihilfen von mehr als 20 000 GBP erhalten

Bewilligungszeitpunkt: 1. Mai 2002

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 3 Jahre bis 31. Dezember 2004

Zweck der Beihilfe: Durch die Regelung soll die Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Förderung der Innovation in neue Märkte, Produkte und Verfahren mit Hilfe einer einmaligen Beratung gefördert werden.

Die Ziele werden durch Beratungsdienstleistungen erreicht, die zur Anwendung aktueller Konstruktionsprinzipien in KMU während des Ausbildungsstadiums innovativer Aktivitäten beitragen sollen.

Die Förderung aktueller Techniken zur Innovation betrifft einmalige, nicht in regelmäßigen Abständen wiederkehrende Beratungstätigkeiten gemäß Artikel 5 Buchstabe a) der Verordnung EG Nr. 70/2001

Betroffene Wirtschaftssektoren: Im Rahmen des Programms werden KMU des verarbeitenden Gewerbes unter anderem in folgenden Sektoren gefördert:

— Ingenieurwesen,

— Keramik

und deren Zulieferer.

Im Rahmen des Projekts werden auch KMU unter anderem in folgenden Wachstumsbranchen gefördert:

— medizinische Versorgung,

— Nahrungsmittel und Getränke.

KMU in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sowie KMU anderer sensibler Branchen wie Kfz-Industrie, Kunstfaserindustrie und Verkehr werden nicht gefördert

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde: Government Office for the West Midlands
77 Paradise Circus
Queensway
Birmingham B1 2DT
United Kingdom

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion

(2003/C 16/06)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 258 vom 25. Oktober 2002)

Seite 17, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstsubvention gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission ⁽¹⁾ beziehen kann, beträgt rund 20 000 Tonnen.“

HINWEIS

Am 24. Januar 2003 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 17 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für Gemüsearten — 14. Ergänzung zur 21. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des *Amtsblatts* erhalten unentgeltlich die der Anzahl und der/den Sprachfassung(en) ihres/r Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des *Amtsblatts* wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses *Amtsblatt* kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Das *Amtsblatt* kann ebenso wie sämtliche anderen *Amtsblätter* (L, C, CE) kostenlos über die folgende Internet-Site abgefragt werden: <http://europa.eu.int/eur-lex>

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Abonnentendienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts C 17 A/2003**, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift: